

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 174-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.616

Eingereicht am: 07.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Güntensperger (Biel, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Impfen in der Apotheke

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.

Begründung:

Mit der Erweiterung der Impfmöglichkeiten wird dem Interesse der öffentlichen Gesundheit Rechnung getragen, können doch auf diesem Weg zusätzliche Personen für eine Impfung angesprochen und somit die Durchimpfungsraten in der Bevölkerung weiter gesteigert werden.

Gleichzeitig würde eine Liberalisierung im Bereich des Impfens eine Entlastung der Hausärzte bedeuten.

Wenn Apothekerinnen oder Apotheker ohne ärztliche Verschreibung impfen wollen, dann brauchen sie dafür den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutabnahme. Das heisst, sie haben eine fünftägige Ausbildung inklusive Reanimationskurs absolviert, die sie zum Impfen befähigt. Schweizweit haben sich inzwischen 269 (Stand 5. Juni 2015) Apothekerinnen und Apotheker für das Impfen qualifiziert. Im Kanton Bern sind ebenfalls bereits 29 Apothekerinnen und Apotheker im Besitz des Fähigkeitsausweis FPH.

Während in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Basel-Landschaft und Tessin Apothekerinnen und Apotheker bereits Impfungen durchführen dürfen, sofern ein ärztliches Rezept für den Impfstoff vorliegt, geht der Kanton Zürich nun noch einen Schritt weiter.

Zürich ist der erste Kanton, wo bereits ab dem 1. September dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung gegen Grippe und die von Zecken übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) impfen dürfen. Ausserdem zugelassen sind Hepatitis-Folgeimpfungen, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt ist.

Der Kanton Bern sollte dem Beispiel des Kantons Zürich folgen.

Begründung der Dringlichkeit: Je rascher eine Erweiterung des Impfangebots und somit eine höhere Durchimpfungsrate erreicht werden können, desto besser ist dies für die Volksgesundheit.